

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2018 — Sigma Orionis/REA

(Rechtssache T-47/16) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ — Einstellung der Zahlungen aus einer Finanzhilfevereinbarung infolge einer Finanzprüfung — Antrag auf Zahlung der von der REA im Rahmen der Durchführung einer Finanzhilfevereinbarung geschuldeten Beträge)

(2018/C 211/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sigma Orionis SA (Valbonne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Exekutivagentur für die Forschung (REA) (Prozessbevollmächtigte: S. Payan-Lagrou und V. Canetti im Beistand von Rechtsanwälten D. Waelbroeck und A. Duron)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Verpflichtung der REA zur Zahlung der nach einer im Rahmen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ abgeschlossenen Finanzhilfevereinbarung geschuldeten Beträge an die Klägerin

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sigma Orionis SA trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABL C 98 vom 14.3.2016.

Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2018 — Sigma Orionis/Kommission

(Rechtssache T-48/16) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] und Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ — Einstellung der Zahlungen und Auflösung der Finanzhilfeverträge infolge einer Finanzprüfung — Antrag auf Zahlung der von der Kommission im Rahmen der Durchführung von Finanzhilfeverträgen geschuldeten Beträge — Außervertragliche Haftung)

(2018/C 211/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sigma Orionis SA (Valbonne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Dintilhac und M. Siekierzyńska)

Gegenstand

Zum einen Klage nach Art. 272 AEUV auf Verpflichtung der Kommission, an die Klägerin die Beträge zu zahlen, die nach den im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) sowie des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ abgeschlossenen Verträge geschuldet werden, und zum anderen Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch den Verstoß der Kommission gegen die ihr obliegenden Pflichten entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sigma Orionis SA trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 14.3.2016.

Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2018 — Grizzly Tools/Kommission

(Rechtssache T-168/16) ⁽¹⁾

(Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Verbrauchern und Arbeitnehmern — Richtlinie 2006/42/EG — Schutzklausel — Nationale Maßnahme zum Verbot des Inverkehrbringens eines Hochdruckreinigers — Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen — Beschluss der Kommission, mit dem die Maßnahme für gerechtfertigt erklärt wird — Begründungspflicht — Gleichbehandlung)

(2018/C 211/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Grizzly Tools GmbH & Co. KG (Großostheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Fischer)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Zavvos und K. Petersen, dann K. Petersen)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/175 der Kommission vom 8. Februar 2016 über eine Maßnahme Spaniens gemäß der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens eines Hochdruckreinigers (ABl. 2016, L 33, S. 12)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Grizzly Tools GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 25.7.2016.